

Hauptsatzung der Gemeinde Weischlitz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs GVB1. S. 62) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz am 18.06.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet: 1. der Bauausschuss
- (2) Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

- (3) Dem Bauausschuss werden die im § 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Bauausschuss an Stelle des Gemeinderates.

§ 5

Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu Vorberatung zu überweisen.

§ 6

Bauausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Ver- und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof,
 4. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 5. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Parkanlagen,
 6. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Bauausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - d) die Teilungsgenehmigungen,
 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
 3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 EUR,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 EUR,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5 TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 250 EUR,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,

9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt,
 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Verkehrswert bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall,
 12. die Veräußerung sonstiger Teile des Anlagevermögens im Verkehrswert bis zu 500 EUR im Einzelfall,
 13. die Bereitstellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen,
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch den beschließenden Ausschuss gefasst werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 10

Gleichstellungs- und Frauenbeauftragter

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Der Gleichstellungsbeauftragte übernimmt auch die Aufgaben des Frauenbeauftragten.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14 Ortschaftsverfassung

- (1) In den folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
 1. Dröda
 2. Geilsdorf
 3. Großzöbern mit Kleinzöbern und Berglas

4. Grobau
5. Gutenfürst
6. Heinersgrün
7. Kemnitz
8. Kloschwitz
9. Kobitzschwalde
10. Krebs mit Ruderitz
11. Kürbitz
12. Pirk mit Türbel
13. Rodersdorf
14. Schwand mit Steins
15. Dehles mit Reinhardtswalde (ab der nächsten Kommunalwahl 2019)
16. Mißlareuth
17. Reuth
18. Tobertitz

- (2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Der Ortschaftsrat der jeweiligen Ortschaft besteht aus der in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Anzahl von Mitgliedern:

Dröda	3 Mitglieder
Geilsdorf	3 Mitglieder
Großzöbern mit Kleinzöbern und Berglas	3 Mitglieder
Grobau	3 Mitglieder
Gutenfürst	3 Mitglieder
Heinersgrün	3 Mitglieder
Kemnitz	3 Mitglieder
Kloschwitz (ab der nächsten Kommunalwahl 2019)	3 Mitglieder
Kobitzschwalde (ab der nächsten Kommunalwahl 2019)	3 Mitglieder
Krebs mit Ruderitz	3 Mitglieder
Kürbitz	5 Mitglieder
Pirk mit Türbel	3 Mitglieder
Rodersdorf (ab der nächsten Kommunalwahl 2019)	3 Mitglieder
Schwand mit Steins	3 Mitglieder
Dehles mit Reinhardtswalde (ab der nächsten Kommunalwahl 2019)	3 Mitglieder
Mißlareuth (ab der nächsten Kommunalwahl 2019)	3 Mitglieder
Reuth (ab der nächsten Kommunalwahl 2019)	3 Mitglieder
Tobertitz (ab der nächsten Kommunalwahl 2019)	3 Mitglieder

- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

- (5) In den Ortschaften werden keine örtlichen Verwaltungen eingerichtet.
- (6) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Weiterleitung aller Reparaturen und Werterhaltungsarbeiten an die Gemeindeverwaltung,
 2. Überwachung der Straßenbeleuchtung,
 3. Einhaltung und Überwachung der Aufgaben der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst.
- (7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.
- (8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Weischlitz in der Fassung vom 23.03.2017 außer Kraft.

Weischlitz, den 21.06.2018



Steffen Raab
Bürgermeister



Hinweis nach 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.